

**Verordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen**  
**in den Jahren 2012, 2013, 2014, 2015**  
**vom ..2011**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird für die Stadt Lüdenscheid verordnet:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen in der Stadt Lüdenscheid dürfen in den Jahren

2012 am 01.04.2012, 06.05.2012, 07.10.2012, 02.12.2012

2013 am 07.04.2013, 05.05.2013, 06.10.2013, 01.12.2013

2014 am 06.04.2014, 04.05.2014, 05.10.2014, 30.11.2014

2015 am 12.04.2015, 03.05.2015, 04.10.2015, 29.11.2015

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Beratung und zum Verkauf geöffnet sein.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 in Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit berät oder verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister